

## **Komfortstufe Zuchtsauenhaltung und Ferkelaufzucht (ZS 1) und Premiumstufe Zuchtsauenhaltung und Ferkelaufzucht (ZS 2)**

### **Begriffsbestimmungen und GV-Werte, Bemessungsgrundlage, zuwendungsfähige Ausgaben, Höhe der Zuwendung und sonstige Zuwendungsbestimmungen**

#### **1. Begriffsbestimmungen und GV-Werte**

##### 1.1 Zuchtsauen:

Als Zuchtsauen gelten Jungsauen und Sauen gemäß § 2 TierSchNutzTV.

##### 1.2 Absatzferkel:

Als Absatzferkel gelten Absatzferkel gemäß § 2 TierSchNutzTV.

##### 1.3 Es gelten folgende GV-Werte pro Tier:

Zuchtsauen: 0,3 GV

Absatzferkel: 0,02 GV

#### **2. Bemessungsgrundlage**

<sup>1</sup>Bemessungsgrundlage für die Zuwendung in den Modulen **Deckstall, Wartestall und Abferkelstall** (Komfort- und Premiumstufe) ist die durchschnittliche Anzahl an produktiven Zuchtsauen, die im Verpflichtungszeitraum im Betrieb besonders tiergerecht nach den vorgegebenen Bedingungen der jeweils beantragten Module gehalten werden. <sup>2</sup>Durch den Antragsteller sind förderspezifische Aufzeichnungen grundsätzlich nach einem vorgegebenen Muster (Bestandsregister) zu führen. <sup>3</sup>Die Aufzeichnungen müssen jederzeit mit dem tatsächlichen Bestand an Zuchtsauen übereinstimmen.

<sup>4</sup>Bemessungsgrundlage für die Zuwendung in den Modulen **Ferkelaufzucht** (Komfort- und Premiumstufe) sind die im Verpflichtungszeitraum verkauften oder in die Mast umgestallten Ferkel, die nach dem Absetzen mind. 28 Tage im Ferkelaufzuchtstall besonders tiergerecht

nach den vorgegebenen Bedingungen gehalten werden. <sup>5</sup>Durch den Antragsteller sind förder-spezifische Aufzeichnungen grundsätzlich nach einem vorgegebenen Muster (Bestandsregis-ter) zu führen. <sup>6</sup>Die Aufzeichnungen müssen jederzeit mit dem tatsächlichen Bestand an Ab-satzferkeln übereinstimmen.

### **3. Komfortstufe – zuwendungsfähige Ausgaben, Höhe der Zuwendung und sonstige Zu-wendungsbestimmungen**

#### **3.1 Modul Deckstall**

##### 3.1.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Anstelle des tatsächlich im Einzelfall anfallenden wirtschaftlichen Nachteils werden pauschal 50 € / Zuchtsau und Jahr als zuwendungsfähig anerkannt.

##### 3.1.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 50 € / Zuchtsau und Jahr.

##### 3.1.3 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

<sup>1</sup>Eine Förderung erfolgt nur, wenn alle Zuchtsauen des Betriebes im Deckstall nach den fol-genden Bedingungen gehalten werden.

<sup>2</sup>Die Zuchtsauen sind vom Absetzen bis zur Besamung in Gruppen mit einer uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche zu halten, die mindestens 20 % größer sein muss, als nach § 30 Abs. 2 TierSchNutzTV vorgeschrieben. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nur für Haltungseinrichtungen, für die die Übergangsfrist nach § 45 Abs. 11a TierSchNutzTV gilt. <sup>4</sup>Ansonsten gelten die Vorgaben des § 30 Abs. 2a. <sup>5</sup>Der Liegebereich muss planbefestigt sein und ausreichend mit geeigneter tro-ckener Einstreu versehen werden oder mit Tiefstreu versehen werden oder mit einer Komfort-liegefläche<sup>1</sup> ausgestattet sein. <sup>6</sup>Die Größe des Liegebereichs muss mindestens 1,3 m<sup>2</sup> je Zuchtsau betragen.

<sup>7</sup>Zusätzlich zur Einstreu im Liegebereich ist ein weiteres anderes organisches, faserreiches und fressbares Beschäftigungsmaterial anzubieten. <sup>8</sup>Bei der Wahl von Komfortliegeflächen sind den Zuchtsauen mindestens zwei verschiedene organische und faserreiche Beschäfti-

---

<sup>1</sup> Grundlage ist das jeweils aktuelle Merkblatt der LfL, ILT „Empfehlungen zur Gestaltung von Komfortliegeflä-chen bei strohloser Aufstallung“

gungsmaterialien anzubieten. <sup>9</sup>Davon muss eines fressbar sein. <sup>10</sup>Die Beschäftigungsmaterialien müssen jederzeit von den Tieren erreichbar sein und das Wühlbedürfnis der Zuchtsauen befriedigen. <sup>11</sup>Die Darreichung soll vorzugsweise über den Boden, kann aber auch in Raufen, Körben, Trögen, Automaten oder Spender erfolgen.

<sup>12</sup>Im Deckstall ist für jeweils max. 12 Tiere eine geeignete Schalen- oder Beckenränke anzubieten, die permanent das Saufen aus einer offenen Fläche ermöglicht.

## **3.2 Modul Wartestall**

### **3.2.1 Zuwendungsfähige Ausgaben**

Anstelle des tatsächlich im Einzelfall anfallenden wirtschaftlichen Nachteils werden pauschal 15 € / Zuchtsau und Jahr als zuwendungsfähig anerkannt.

### **3.2.2 Höhe der Zuwendung**

Die Höhe der Zuwendung beträgt 15 € / Zuchtsau und Jahr.

### **3.2.3 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

<sup>1</sup>Eine Förderung erfolgt nur, wenn alle Zuchtsauen des Betriebes im Wartestall nach den folgenden Bedingungen gehalten werden.

<sup>2</sup>Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche muss mindestens 20 % größer sein als nach der TierSchNutzV vorgeschrieben.

<sup>3</sup>Der Liegebereich muss planbefestigt sein und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder mit Tiefstreu versehen werden oder mit einer Komfortliegefläche<sup>2</sup> ausgestattet sein. <sup>4</sup>Die Größe der Liegefläche muss mindestens 1,3 m<sup>2</sup> je Zuchtsau betragen.

<sup>5</sup>Zusätzlich zur Einstreu im Liegebereich ist ein weiteres anderes organisches, faserreiches und fressbares Beschäftigungsmaterial anzubieten. <sup>6</sup>Bei der Wahl von Komfortliegeflächen sind den Zuchtsauen mindestens zwei verschiedene organische und faserreiche Beschäftigungsmaterialien anzubieten. <sup>7</sup>Davon muss eines fressbar sein. <sup>8</sup>Die Beschäftigungsmaterialien müssen jederzeit von den Tieren erreichbar sein und das Wühlbedürfnis der Zuchtsauen befriedigen. <sup>9</sup>Die Darreichung soll vorzugsweise über den Boden, kann aber auch in Raufen, Körben, Trögen, Automaten oder Spendern erfolgen.

---

<sup>2</sup> Grundlage ist das jeweils aktuelle Merkblatt der LfL, ILT „Empfehlungen zur Gestaltung von Komfortliegeflächen bei strohloser Aufstallung“

<sup>10</sup>Im Wartestall ist für jeweils max. 12 Tiere eine geeignete Schalen- oder Beckentränke anzubieten, die permanent das Saufen aus einer offenen Fläche ermöglicht.

### **3.3 Modul Abferkelstall**

#### **3.3.1 Zuwendungsfähige Ausgaben**

Anstelle des tatsächlich im Einzelfall anfallenden wirtschaftlichen Nachteils werden pauschal 60 € / Zuchtsau und Jahr als zuwendungsfähig anerkannt.

#### **3.3.2 Höhe der Zuwendung**

Die Höhe der Zuwendung beträgt 60 € / Zuchtsau und Jahr.

#### **3.3.3 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

<sup>1</sup>Eine Förderung erfolgt nur, wenn alle Zuchtsauen des Betriebes im Abferkelstall nach den folgenden Bedingungen gehalten werden.

<sup>2</sup>Eine Abferkelbucht, in der sich die Zuchtsau frei bewegen kann, muss eine Bodenfläche von mindestens 6 Quadratmetern aufweisen und der Zuchtsau ein ungehindertes Umdrehen ermöglichen. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nur für Haltungseinrichtungen, für die die Übergangsfrist nach § 45 Abs. 11b TierSchNutzTV gilt. <sup>4</sup>Ansonsten gelten die Vorgaben des § 24 Abs. 4.

<sup>5</sup>Die Zuchtsauen dürfen nur für einen Zeitraum von längstens fünf Tagen, der die Zeit beinhaltet, in der die Zuchtsau abferkelt, im Kastenstand gehalten werden.

<sup>6</sup>Den Zuchtsauen ist im Abferkelstall jederzeit organisches, faserreiches und fressbares sowie jederzeit erreichbares Beschäftigungsmaterial anzubieten, das auch das Wühlbedürfnis der Zuchtsauen befriedigt. <sup>7</sup>Die Darreichung soll vorzugsweise über den Boden, kann aber auch in Raufen, Körben, Trögen, Automaten oder Spendern erfolgen.

<sup>8</sup>Für Zuchtsauen muss ab Einstellen in den Abferkelbereich bis zum Abferkeln Nestbaumaterial zur Verfügung gestellt werden. <sup>9</sup>Geeignet hierfür sind langfaserige, organische Materialien, die am Boden verändert und mit dem Maul erfasst und getragen werden können.

<sup>10</sup>Im Abferkelstall ist mittels geeigneter Schalen- oder Beckentränken jeder Zuchtsau permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen.

### 3.4 Modul Ferkelaufzucht

#### 3.4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Anstelle des tatsächlich im Einzelfall anfallenden wirtschaftlichen Nachteils werden pauschal 1,50 € pro verkauftem oder in die Mast umgestalltem Absatzferkel als zuwendungsfähig anerkannt.

#### 3.4.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 1,50 € pro verkauftem oder in die Mast umgestalltem Absatzferkel.

#### 3.4.3 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

<sup>1</sup>Eine Förderung erfolgt nur, wenn alle Absatzferkel einer Betriebsstätte bzw. eines Betriebes im Ferkelaufzuchtstall nach den folgenden Bedingungen gehalten werden.

<sup>2</sup>Für Absatzferkel muss eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 % größer ist als nach der TierSchNutzV vorgeschrieben.

<sup>3</sup>Allen Absatzferkeln ist jederzeit Zugang zu einer Liegefläche zu gewähren.

<sup>4</sup>Der Liegebereich muss ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder mit Tiefstreu versehen werden oder mit einer Komfortliegefläche<sup>3</sup> ausgestattet sein.

<sup>5</sup>Zusätzlich zur Einstreu im Liegebereich ist ein anderes organisches, faserreiches und fressbares Beschäftigungsmaterial anzubieten. Bei der Wahl von Komfortliegeflächen sind den Absatzferkeln mindestens zwei verschiedene organische und faserreiche Beschäftigungsmaterialien anzubieten. <sup>6</sup>Davon muss eines fressbar sein. <sup>7</sup>Die Beschäftigungsmaterialien müssen jederzeit von den Tieren erreichbar sein und das Wühlbedürfnis der Absatzferkel befriedigen.

<sup>8</sup>Die Darreichung soll vorzugsweise über den Boden, kann aber auch in Raufen, Körben, Trögen, Automaten oder Spendern erfolgen.

<sup>9</sup>Im Ferkelaufzuchtstall ist für jeweils max. 12 Tiere eine geeignete Schalen- oder Becken- tränke anzubieten, die permanent das Saufen aus einer offenen Fläche ermöglicht.

---

<sup>3</sup> Die Komfortliegefläche ist bei Absatzferkeln als Liegefläche mit Bodenheizung oder mit Abdeckung und Strahlungsheizung von oben auszugestalten. Im Übrigen gilt das jeweils aktuelle Merkblatt der LfL, ILT „Empfehlungen zur Gestaltung von Komfortliegeflächen bei strohloser Aufstallung“.

#### **4. Premiumstufe – zuwendungsfähige Ausgaben, Höhe der Zuwendung und sonstige Zuwendungsbestimmungen**

##### **4.1 Modul Deckstall**

###### 4.1.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Anstelle des tatsächlich im Einzelfall anfallenden wirtschaftlichen Nachteils werden pauschal 90 € / Zuchtsau und Jahr als zuwendungsfähig anerkannt.

###### 4.1.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 90 € / Zuchtsau und Jahr.

###### 4.1.3 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

<sup>1</sup>Eine Förderung erfolgt nur, wenn alle Zuchtsauen des Betriebes im Deckstall nach den folgenden Bedingungen gehalten werden.

<sup>2</sup>Eine Stallhaltung ist nicht vorgeschrieben, für die Freilandhaltung gelten die Bedingungen dem Sinn der Regelung entsprechend.

<sup>3</sup>Die Zuchtsauen sind vom Absetzen bis zur Besamung in Gruppen mit einer uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche von mindestens 5 m<sup>2</sup> je Tier zu halten. <sup>4</sup>Der Liegebereich muss planbefestigt sein und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder mit Tiefstreu versehen werden. <sup>5</sup>Die Größe der Liegefläche muss mindestens 1,3 m<sup>2</sup> je Zuchtsau betragen. <sup>6</sup>Die Anforderungen des § 30 Abs. 2a TierSchNutzV sind einzuhalten.

<sup>7</sup>Zusätzlich zur Einstreu ist ein anderes organisches, faserreiches und fressbares Beschäftigungsmaterial anzubieten. <sup>8</sup>Das Beschäftigungsmaterial muss jederzeit von den Tieren erreichbar sein und das Wühlbedürfnis der Zuchtsauen befriedigen. <sup>9</sup>Die Darreichung soll vorzugsweise über den Boden, kann aber auch in Raufen, Körben, Trögen, Automaten oder Spendern erfolgen.

<sup>10</sup>Alle Schweine müssen so gehalten werden, dass sie jederzeit Zugang zu Stallbereichen mit Außenklimareiz haben. <sup>11</sup>Dies kann sichergestellt werden, durch den Zugang zu einem Auslauf, durch Haltung in Außenklimaställen bzw. in vergleichbaren Ställen oder durch Freiland- oder Hüttenhaltung.

<sup>12</sup>Im Deckstall ist für jeweils max. 12 Tiere eine geeignete Schalen- oder Beckenränke anzubieten, die permanent das Saufen aus einer offenen Fläche ermöglicht.

## 4.2 Modul Wartestall

### 4.2.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Anstelle des tatsächlich im Einzelfall anfallenden wirtschaftlichen Nachteils werden pauschal 30 € / Zuchtsau und Jahr als zuwendungsfähig anerkannt.

### 4.2.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 30 € / Zuchtsau und Jahr.

### 4.2.3 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

<sup>1</sup>Eine Förderung erfolgt nur, wenn alle Zuchtsauen des Betriebes im Wartestall nach den folgenden Bedingungen gehalten werden.

<sup>2</sup>Eine Stallhaltung ist nicht vorgeschrieben, für die Freilandhaltung gelten die Bedingungen dem Sinn der Regelung entsprechend.

<sup>3</sup>Die nutzbare Buchtenfläche im Wartestall muss mindestens 50 % über den Anforderungen der TierSchNutzV liegen.

<sup>4</sup>Der Liegebereich muss planbefestigt sein und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder mit Tiefstreu versehen werden. <sup>5</sup>Die Größe der Liegefläche muss mindestens 1,3 m<sup>2</sup> je Zuchtsau betragen. <sup>6</sup>Zusätzlich zur Einstreu ist ein anderes organisches, faserreiches und fressbares Beschäftigungsmaterial anzubieten. <sup>7</sup>Das Beschäftigungsmaterial muss jederzeit von den Tieren erreichbar sein und das Wühlbedürfnis der Zuchtsauen befriedigen. <sup>8</sup>Die Darreichung soll vorzugsweise über den Boden, kann aber auch in Raufen, Körben, Trögen, Automaten oder Spendern erfolgen.

<sup>9</sup>Alle Schweine müssen so gehalten werden, dass sie jederzeit Zugang zu Stallbereichen mit Außenklimareiz haben. <sup>10</sup>Dies kann sichergestellt werden, durch den Zugang zu einem Auslauf, durch Haltung in Außenklimaställen oder in vergleichbaren Ställen oder durch Freiland- oder Hüttenhaltung.

<sup>11</sup>Im Wartestall ist für jeweils max. 12 Tiere eine geeignete Schalen- oder Beckentränke anzubieten, die permanent das Saufen aus einer offenen Fläche ermöglicht.

### 4.3 Modul Abferkelstall

#### 4.3.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Anstelle des tatsächlich im Einzelfall anfallenden wirtschaftlichen Nachteils werden pauschal 110 € / Zuchtsau und Jahr als zuwendungsfähig anerkannt.

#### 4.3.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 110 € / Zuchtsau und Jahr.

#### 4.3.3 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

<sup>1</sup>Eine Förderung erfolgt nur, wenn alle Zuchtsauen des Betriebes im Abferkelstall nach den folgenden Bedingungen gehalten werden.

<sup>2</sup>Eine Stallhaltung ist nicht vorgeschrieben, für die Freilandhaltung gelten die Bedingungen dem Sinn der Regelung entsprechend.

<sup>3</sup>Eine Abferkelbucht, in der sich die Zuchtsauen frei bewegen können, muss eine Bodenfläche von mindestens 7,5 m<sup>2</sup> aufweisen und der Zuchtsau ein ungehindertes Umdrehen ermöglichen. <sup>4</sup>Im Übrigen gelten die Vorgaben des § 24 Abs. 3 und Abs. 4, Satz 2 TierSchNutztV.

<sup>5</sup>Die Zuchtsauen dürfen nur für einen Zeitraum von längstens fünf Tagen, der die Zeit beinhaltet, in der die Zuchtsau abferkelt, im Kastenstand gehalten werden.

<sup>6</sup>Die Bodenfläche muss zu mindestens 50 % planbefestigt und eingestreut oder mit Tiefstreu versehen sein.

<sup>7</sup>Zusätzlich zur Einstreu ist ein anderes organisches, faserreiches und fressbares Beschäftigungsmaterial anzubieten. <sup>8</sup>Das Beschäftigungsmaterial muss jederzeit von den Tieren erreichbar sein und das Wühlbedürfnis der Zuchtsauen befriedigen. <sup>9</sup>Die Darreichung soll vorzugsweise über den Boden, kann aber auch in Raufen, Körben, Trögen, Automaten oder Spendern erfolgen.

<sup>10</sup>Für Zuchtsauen muss ab Einstellen in den Abferkelbereich bis zum Abferkeln Nestbaumaterial zur Verfügung gestellt werden. <sup>11</sup>Geeignet hierfür sind langfaserige, organische Materialien, die am Boden verändert und mit dem Maul erfasst und getragen werden können.

<sup>12</sup>Im Abferkelstall ist mittels geeigneter Schalen- oder Beckentränken jeder Zuchtsau permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen.



## 4.4 Modul Ferkelaufzucht

### 4.4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Anstelle des tatsächlich im Einzelfall anfallenden wirtschaftlichen Nachteils werden pauschal 5,50 € pro verkauftem oder in die Mast umgestalltem Absatzferkel als zuwendungsfähig anerkannt.

### 4.4.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 5,50 € pro verkauftem oder in die Mast umgestalltem Absatzferkel.

### 4.4.3 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

<sup>1</sup>Eine Förderung erfolgt nur, wenn alle Absatzferkel einer Betriebsstätte bzw. eines Betriebes im Ferkelaufzuchtstall nach den folgenden Bedingungen gehalten werden.

<sup>2</sup>Eine Stallhaltung ist nicht vorgeschrieben, für die Freilandhaltung gelten die Bedingungen dem Sinn der Regelung entsprechend.

<sup>3</sup>Für Absatzferkel muss eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 45 % größer ist als nach der TierSchNutzTV vorgeschrieben.

<sup>4</sup>Allen Absatzferkeln ist jederzeit Zugang zu einer planbefestigten, eingestreuten oder mit Tiefstreu versehenen Liegefläche von 0,2 m<sup>2</sup> je Tier zu gewähren.

<sup>5</sup>Zusätzlich zur Einstreu ist ein anderes organisches, faserreiches und fressbares Beschäftigungsmaterial anzubieten. <sup>6</sup>Die Beschäftigungsmaterialien müssen jederzeit von den Tieren erreichbar sein und das Wühlbedürfnis der Absatzferkel befriedigen. <sup>7</sup>Die Darreichung soll vorzugsweise über den Boden, kann aber auch in Raufen, Körben, Trögen, Automaten oder Spendern erfolgen.

<sup>8</sup>Alle Absatzferkel müssen im Ferkelaufzuchtstall so gehalten werden, dass sie jederzeit Zugang zu Stallbereichen mit Außenklimareiz haben. <sup>9</sup>Dies kann sichergestellt werden, durch den Zugang zu einem Auslauf, durch Haltung in Außenklimaställen oder in vergleichbaren Ställen oder durch Freiland- oder Hüttenhaltung.

<sup>10</sup>Im Ferkelaufzuchtstall ist für jeweils max. 12 Tiere eine geeignete Schalen- oder Becken- tränke anzubieten, die permanent das Saufen aus einer offenen Fläche ermöglicht.